



STATUTEN

der

SOCIÉTÉ SUISSE DU CHAT DE RACE – SSC

SCHWEIZER GESELLSCHAFT FÜR RASSEKATZEN – SGR

Vormals Société Suisse du chat Persan et Siamois-SSCPS, gegründet 1949.

Mitglied des FIFe-Verbandes

FEDERATION FELINE HELVÉTIQUE-FFH

I. NAME und SITZ

Art.1 Unter dem Namen SOCIETE SUISSE DU CHAT DE RACE, SCHWEIZER GESELLSCHAFT FÜR RASSEKATZEN, in der Folge kurz SSC genannt, besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art 60 ff und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen.

Der Verein wurde 1949 unter dem Namen SOCIETE SUISSE DU CHAT PERSAN ET SIAMOIS - SSCPS, gegründet. Er ist überregional, d.h. gesamtschweizerisch tätig.

Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art.2 Die SSC ist Mitglied des schweizerischen Verbandes FFH (Fédération Féline Helvétique) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

Mit der Mitgliedschaft bei der FFH ist die SSC dem internationalen Dachverband FIFe (FEDERATION INTERNATIONALE FELINE) angeschlossen, dessen Statuten und Reglemente ebenfalls akzeptiert werden.

II. VEREINSZWECK

Art. 3 Zweck und Ziel des Vereins:

- a) Förderung der Katze im allgemeinen
- b) Förderung der Reinzucht der Rassekatzen
- c) Schutz der Katze in jeder Hinsicht
- d) Information und Aufklärung der Mitglieder und Katzenhalter über Haltung, Pflege, Verhalten und Zucht von Katzen.

Art. 4 Der Vereinszweck wird erreicht durch:

- a) Versammlungen, deren Themen stets sachbezogen sind
- b) Gesellschaftliche Anlässe zum Zweck der Zusammenführung der Mitglieder
- c) Vorträge in der Öffentlichkeit
- d) Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen, deren Zweck es ist, die verschiedenen Katzenrassen der interessierten Öffentlichkeit vorzustellen, über die Katze im allgemeinen aufzuklären oder für wohltätige Zwecke.
- e) Kontakte mit den anderen Sektionen der FFH
- f) Kontrolle und Information der Züchter
- g) Vermittlung von heimatlosen Katzen
- h) Mitwirkung im schweizerischen Verband FFH und im internationalen Dachverband FIFe.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Die SSC besteht aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder (Gönnermitglieder)
- c) Juristische Personen
- d) Ehrenmitglieder

Art. 6 AKTIVMITGLIEDER sind Personen, die

- a) Liebhaber und Freunde der Katzen sind,
 - b) Eine Katzenzucht im Sinne des Vereins betreiben,
 - c) Sich aktiv an Ausstellungen beteiligen wollen.
- Sie haben Stimmrecht

Art. 7 PASSIVMITGLIEDER (Gönnermitglieder)

Diese verzichten auf die Rechte der A-Mitglieder wie unter Art. 6 genannt. Sie können sich am Vereinsgeschehen beteiligen, sind jedoch nicht in den Vorstand der SSC wählbar.
Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 8 JURISTISCHE PERSONEN

Sind körperschaftlich organisierte Personenverbindungen, die sich den Katzen im weitesten Sinne im Besonderen widmen (ZGB Art. 52). Als juristische Mitglieder können selbständige Vereine im Sinne des ZGB Art. 60 ff der SSC beitreten. Ihre natürlichen Mitglieder werden gleichzeitig als direkte Mitglieder nach Art. 5, 6, 7 und 9 der SSC anerkannt.
Juristische Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 9 EHRENMITGLIEDER

Für besondere Bemühungen und Verdienste zur Förderung des Vereinszweckes kann durch Beschluss der Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Beitrag und sind stimmberechtigt.

Art. 10 MITGLIEDERPFLICHT

- a) Beitragsleistung
- b) Einhaltung der Statuten und anderweitiger Vereinsbeschlüsse
- c) Enthaltung jeglicher spekulativer Geschäfte mit der Katze im allgemeinen
- d) Bekanntgabe von Adressänderungen innert 30 Tagen an das Sekretariat oder die Mitgliederbetreuung.
- e) Bekanntgabe des Hauptclubs bei Mitgliedschaft in weiteren Sektionen der FFH
- f) Juristische Mitglieder sind gegenüber der SSC auskunftspflichtig über deren Statuten und Reglemente sowie Traktandenlisten und Protokolle ihrer Generalversammlungen. Die SSC kann auch ein noch nicht durch die Generalversammlung bewilligtes Protokoll frühestens nach 30 Tagen nach der Generalversammlung des juristischen Mitgliedes einfordern.
- g) Juristische Mitglieder müssen eine Liste ihrer Mitglieder per 1.1. an das Sekretariat der SSC spätestens bis zum 15.1. des laufenden Vereinsjahres schicken.
- h) Juristische Mitglieder müssen Mutationen (Eintritt, Austritt und Ausschluss) ihrer natürlichen Mitglieder dem Sekretariat der SSC innert 30 Tage melden.

Art. 11 BEITRITT und BEITRAGSZAHLUNG

Natürliche und juristische Personen können durch schriftlichen Antrag an den Präsidenten oder an das Sekretariat dem Verein beitreten. Die gewünschte Mitgliederkategorie ist anzugeben.

Art.11.1 Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Annahme. Kann der Vorstand nicht einstimmig entscheiden, geht der Aufnahmeantrag an die nächste Generalversammlung.

Art. 11.2 Der Vorstand ist nicht verpflichtet, abgewiesenen Gesuchstellern einen Grund anzugeben.

Art. 11.3 Abgewiesene Gesuchsteller haben Rekursrecht an die Generalversammlung. Das Rekursbegehren ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Absagebescheides an das Sekretariat der SSC zu richten.

Art. 11.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Beitrages für das laufende Jahr.

- Art. 11.5 Bei Aufnahme in den ersten 9 Monaten des laufenden Vereinsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Aufnahme in den letzten 3 Monaten des laufenden Vereinsjahres ist der Beitrag für das kommende Jahr fällig.
- Art. 11.6 Jedes Neumitglied erhält die Statuten der SSC.
- Art. 11.7 Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erfolgt nach gesetzlicher Mahnfrist der Ausschluss aus der SSC. Alle Sektionen der FFH werden von diesem Ausschluss informiert.
- Art. 11.8 Der SSC nicht beitreten können:
- a) Aus anderen Sektionen ausgeschlossene Mitglieder
- Art. 11.9 Juristische Mitglieder sind finanziell unabhängig von der SSC. Sie bezahlen pro Mitglied einen von der GV jährlich festgelegten Beitrag. Die von juristischen Mitgliedern verursachten Kosten werden proportional zur Mitgliederzahl halbjährlich in Rechnung gestellt. Das juristische Mitglied ist verpflichtet, diese Rechnung innert 30 Tagen zu begleichen.
- Art. 11.10 Passivmitglieder (Gönnermitglieder) entrichten als Jahresbeitrag eine Spende von mindesten der Hälfte des regulären Mitgliederbeitrages. Bei jährlicher Wiederholung des Gönnerbeitrages bleibt Ihre Mitgliedschaft automatisch bestehen.
- Art. 12 AUSTRITT
- Der Austritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung welche auf den 31.12. und unter Berücksichtigung einer halbjährlichen Kündigungsfrist dem Sekretariat einzureichen ist.
- Art. 12.1 Die rückständigen und laufenden Beiträge, sowie alle anderen Forderungen müssen ausgeglichen werden.
- Art. 12.2 Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfälligen bestehenden Ansprüchen auf das Vereinsvermögen.
- Art. 13 AUSSCHLUSS
- Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand – kann er nicht einstimmig Beschluss fassen, die Generalversammlung. Der Entscheid des Ausschlusses erfolgt mittels eingeschriebenem Brief. Der Vorstand der SSC hat auch die Kompetenz natürliche Mitglieder von Juristischen Personen, unter den gleichen Bedingungen wie für die direkten Mitglieder der SSC, auszuschliessen
- Art. 13.1 Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Generalversammlung offen. Das Rekursbegehren ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussbescheides eingeschrieben an den Präsidenten oder das Sekretariat zu richten.
- Art. 13.2 Ausschlussgründe sind:
- a) Zuwiderhandlungen gegen Zielsetzungen, Statuten oder Reglemente der SSC, FFH oder FIFe
- b) Schädigung von Ansehen des Vereins oder der Mitglieder
- c) Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen (gemäss ZGB Art. 72.1, 2)

IV. ORGANISATION

Art. 14 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren
- e) die Delegierten
- f) die Zuchtwarte

Art. 15 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 15.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

Art. 15.2 Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und der Zeit, und zwar spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der abzuhaltenden Versammlung.

Art. 15.3 Die Frist ist gewahrt, wenn der Poststempel eines schweizerischen Postamtes auf dem Zustellcouvert das Datum aufweist oder das Sendedatum des E-Mails, welches dem Tag der Generalversammlung mindestens 30 Tage voraus geht.

Art. 15.4 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 15.5 Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vize-Präsident.

Art. 15.6 Das Protokoll wird vom Sekretär oder dem Protokollführer erstellt.

Art. 15.7 Die Stimmezähler werden von der Versammlung in offener Abstimmung gewählt.

Art. 15.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann nur durch den Vorstand oder auf schriftliches Begehren von 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15.9 Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden. Die diesbezüglichen Anträge sind vom Vorstand zur Kenntnis zu nehmen und in der nächsten Generalversammlung unter Wahrung des Traktandenwesens den Mitgliedern zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Art. 15.10 Anträge zu den einzelnen Traktanden sind innert 10 Tagen nach Erhalt der Traktandenliste an den Präsidenten einzureichen.

Art. 15.11 Anträge zur Tagesordnung können in der GV nach dem Apell gestellt werden, bedürfen aber der Abstimmung durch die Mitglieder.

Art. 15.12 Durch Misstrauensantrag abgewählte Vorstandsmitglieder müssen innert 30 bis 60 Tage nach der Generalversammlung durch eine Ausserordentliche Generalversammlung ersetzt werden. Sollte der gesamte Vorstand abgewählt werden, muss ein Sachverwalter gewählt werden, der nur die Kompetenz zur Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat.

Art.16 PFLICHTEN DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Prüfung der Jahresberichte, Vermögensberichte, Revisorenberichte, des Protokolls der letzten Generalversammlung und Beschluss über die Genehmigung.
- b) Beschluss über die Décharge des Vorstandes und der Kommissionen
- c) Genehmigung der Budgetvorschläge

- d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes, der Revisoren
- f) Erledigung aller Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
- g) Statutenänderungen und Ergänzungen
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 17 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Juristische Mitglieder können je nur 1 Vorstandsmitglied unter der Voraussetzung der Aktivmitgliedschaft stellen.

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Sekretär
- e) Beisitzer

Es können nur Personen in den Vorstand gewählt werden, welche ihre Kandidatur bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand der SSC gemeldet haben.

Art. 17.1 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist. Während einer Amtsdauer neugewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Freiwilliger Rücktritt während des Vereinsjahres muss dem Vorstand drei Monate im Voraus angekündigt werden. Sonst auf eine GV unter Berücksichtigung einer dreiwöchigen Eingabefrist.

Art. 17.2 Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn ein Vorstandsmitglied, die Mehrheit der Kommissionen oder ein Revisor einen entsprechenden Antrag stellt.

Art. 17.3 Für die Beschlussfähigkeit ist ein Anwesenheitsquotum von mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr. Beschlüsse auf dem Zirkulationswege erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 18 AUFGABEN DES VORSTANDES

- a) Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins
- b) Beschlussfassung in den Vereinsangelegenheiten, die nicht der GV unterstehen
- c) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- d) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Generalversammlung
- e) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- f) Einsetzung von Kommissionen. Ernennung und Abberufung von Kommissionsmitgliedern
- g) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben bis max. 1000 Franken innerhalb eines Geschäftsjahres ausserhalb des Budgets zu tätigen
- i) Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 19 PROTOKOLL

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 20 DER PRÄSIDENT

AUFGABEN:

- Leitung der gesamten Vereinstätigkeit
- Erstellung des Jahresberichts zu Händen der GV
- Vorbereitung der Geschäfte für alle Vereinsversammlungen
- Erlass der Versammlungseinladungen
- Ausführung der Vorstandsbeschlüsse
- Übernahme der Aufgaben, welche ihm durch die FFH zugewiesen sind
- Der Präsident ist gleichzeitig Delegierter beim Dachverband FFH

KOMPETENZEN:

- Einzelunterschrift für einmalige Ausgaben bis Fr. 150.--
- Einzelunterschrift für alle technische Korrespondenz
- Einzelunterschrift für die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse
- Delegationskompetenz an Hilfskräfte

Art. 21 DER VIZEPRÄSIDENT

AUFGABEN:

- Vertretung des Präsidenten bei dessen Verhinderung
- Unterstützung des Präsidenten in der Führung aller Vereinsgeschäfte
- Der Vizepräsident ist gleichzeitig Delegierter beim Dachverband FFH

KOMPETENZEN:

- Sämtliche Kompetenzen des Präsidenten bei dessen Verhinderung oder vorzeitigem Rücktritt

Art. 22 DER SEKRETÄR

AUFGABEN:

- Verantwortung über die Führung der Protokolle
- Besorgung des schriftlichen Verkehrs, der nicht im Kompetenzbereich des Präsidenten liegt
- Gewährleistung des Schriftenaustausches zwischen Vorstand und Mitgliedern
- Übersetzen (französisch) der Korrespondenz und der Protokolle
- Ausführen der ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben

KOMPETENZEN:

- Einzelunterschrift für alle technische Korrespondenz seines Ressorts

Art. 23 DER KASSIER

AUFGABEN:

- Führung der Kasse und der Geldkonten, die er zum Ende des Vereinsjahres abzuschliessen hat
- Erstellung des Vermögensnachweises und des Jahresberichtes zu Händen der GV
- Einzug der Mitgliedsbeiträge
- Mahnung säumiger Zahler unter Benachrichtigung an den Vorstand

KOMPETENZEN:

- Einzelunterschrift für den sich aus den Vereinsgeschäften ergebenden Geldverkehr, bis zum Betrag von 500.-- Franken
- Einzelunterschrift für höhere Beträge, wenn die Zustimmung des Vorstandes oder – wenn nötig – der Generalversammlung vorliegt
- Einzelunterschrift für alle technische Korrespondenzen seines Ressorts

Art. 24 BEISITZER

AUFGABEN:

- Unterstützung der übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben – Übernahme von Funktionen und Aufgaben, die von Fall zu Fall zu bestimmen sind

Art. 25 DIE KOMMISSIONEN

Sie werden von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung spezieller Fragen oder zur Durchführung besonderer Aufgaben ernannt.

AUFGABEN:

- Selbständige Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen Ihres von der Generalversammlung oder dem Vorstand genehmigten Pflichtenheftes
- Erstellen des Abschlussberichtes und, wenn nötig des Finanzberichtes zu Handen der Generalversammlung

KOMPETENZEN:

- Einberufen einer Vorstandssitzung
- Einzelunterschriften der Kommissionsmitglieder im Rahmen der einzelnen Ressorts

Art. 26 DIE REVISOREN

Ein Revisor darf nicht mit einem Vorstandsmitglied verwandt, verschwägert sein oder im gleichen Haushalt leben.

1. Revisor
 2. Revisor
- Ersatzrevisor

Nach einem Jahr Tätigkeit tritt der 1. Revisor zurück, an seine Stelle treten die Nachfolgenden. Ein Ersatzrevisor ist zu wählen.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Vereinsjahres die Bilanz und die Betriebsabrechnung mit den Buchungsbelegen zu prüfen und der Generalversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Déchargeantrag zu stellen.

Art. 27 DIE DELEGIERTEN

Sie vertreten die Interessen des Vereins an der Delegiertenversammlung der FFH.

Art. 27.1 Die Delegierten sind jeweils der Präsident und ein bis zwei Mitglieder, welche vom Vorstand ernannt werden.

Art. 27.2 Die Delegierten vertreten die SSC bei der FFH mit gebundenem Mandat. Beschlüsse hierzu werden vom Vorstand, wenn nötig von den Mitgliedern gefasst.

Art. 27.3 Den Delegierten werden die Reisespesen (Bahn 2. Kl.) plus Mittagessen aus der Vereinskasse erstattet.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS

Art. 28 Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31.12. ab. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. FINANZEN

Art. 29 EINNAHMEN:

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Den Mitgliedsbeiträgen
- Den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen und Legaten
- Erträgen aus Sammlungen
- Erlösen aus Ausstellungen und anderen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich vorausbezahlt und sind am 31. Januar fällig. Der Vorstand ist verpflichtet, das Vereinsvermögen risikofrei und zinstragend anzulegen.

Art. 30 AUSGABEN:

Die Mittel finden Verwendung für Ausgaben, die kraft Vereinsmitglieder-Beschluss oder Beschluss des Vorstandes zu tätigen sind, sowie für die Kosten der üblichen Vereinsverwaltung.

VII. WAHLEN / ABSTIMMUNGEN

Art. 31 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der GV Stimmrecht.

Art. 31.1 Passivmitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht an der GV.

Art. 31.2 Alle Organe werden in direkter Wahl anlässlich der GV gewählt. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr. Bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr.

Art. 31.3 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nur dann in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 31.4 Bei der Beschlussfassung über Dechargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 31.5 Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Den Stichentscheid hat in allen Fällen der Präsident.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 32 Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Sie kann nur an einer Generalversammlung mit 4/5 Zustimmung der anwesenden Mitglieder erfolgen. Es müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein.

Art. 32.1 Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, falls die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 32.2 Das bei der Auflösung vorhandene Clubvermögen wird der FFH zur Aufbewahrung übergeben, welches risikolos und zinstragend angelegt werden muss. Falls innert eines Jahres ein neuer Verein mit den gleichen Zielen (überregional wie die SSC) gebildet wird, ist das Vermögen dem neuen Verein auszuhändigen sofern dieser sich den Bestimmungen der FFH unterstellt.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

- Art. 34 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in allen Fällen der Wohnort des Präsidenten.
- Art. 35 Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Generalversammlung vom 4. Juni 2008 genehmigt und in Kraft getreten.
- Art. 36 Sie ersetzen vollumfänglich die Statuten vom 12. April 1995.
- Art. 37 Im Zweifelsfall ist der Wortlaut der deutschsprachigen Originalversion massgebend.

Lupfig, den 4. Juni 2008

SOCIETE SUISSE DU CHAT DE RACE

Der Präsident: Bruno Scherer

Der Protokollführer: Alfred Wittich